

Anrede (SU)

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf ... folgende Vereinbarung über die sowjetischen Streitkräfte in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vorzuschlagen:

1. Die UdSSR wird, wie zwischen Bundeskanzler Kohl und Präsident Gorbatschow in Schelesnowodsk abgesprochen, ihre auf dem Gebiet der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen stationierten Streitkräfte innerhalb von 3-4 Jahren nach Herstellung der deutschen Einheit vollständig abziehen. Die UdSSR und die Bundesrepublik Deutschland vereinbaren einen Abzugsplan.
2. Bis zum Datum des vollständigen Abzugs stimmt die Bundesrepublik Deutschland dem weiteren Aufenthalt sowjetischer Streitkräfte im jeweils noch verbleibenden Umfang zu. Die Streitkräfte werden innerhalb ihrer Standorte die für den geordneten und fristgemäßen Rückzug erforderlichen Vorkehrungen treffen.
3. Höchststärke, Standorte sowie Art und Umfang der Bewaffnung der Streitkräfte sind in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung festgelegt.
4. Bewegungen der Streitkräfte außerhalb ihrer Standorte sind nur mit und im Rahmen einer vorherigen Einwilligung der deutschen Seite zulässig.
5. Die sowjetischen Streitkräfte werden die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland und deutsches Recht beachten und sich jeglicher Einmischung in deutsche innere Angelegenheiten enthalten. Sie werden Bewegungen der Streitkräfte der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und

Anschrift

Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika zwischen den Bundesländern Berlin einerseits und Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein andererseits zu keiner Zeit und auf keine Weise behindern.

6. Auf Drittstaaten bezogene Maßnahmen der sowjetischen Streitkräfte von deutschem Boden aus bedürfen vorheriger Einwilligung der deutschen Regierung.
7. Einzelheiten der Rechtsstellung der in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen stationierten sowjetischen Streitkräfte werden in einem gesonderten Abkommen geregelt. Die UdSSR und die Bundesrepublik Deutschland werden sich bemühen, dieses Abkommen so schnell wie möglich auszuhandeln. Bis zu dessen Inkrafttreten gelten die in der Anlage 2^x enthaltenen Bestimmungen. ~~Im übrigen werden die Modalitäten der~~

*mit Teil 2
an den*

~~Stationierung durch die bisherigen Bestimmungen geregelt, die voll angewandt werden.~~ [⊗] *hi nach Verhandlung werden muß u. wenn Ssf
dann jeht werden muß, wenn nicht alle
Abkühlung vorüber sein kann.*

Falls sich die Regierung der UdSSR mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden.

Die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Der Klarheit halber erlaube ich mir den Hinweis, daß auch diese Vereinbarung nach Herstellung der deutschen Einheit für das vereinte Deutschland fortgelten wird, ohne daß es hierzu einer erneuten Bestätigung bedarf.

Schlufformel